

# **Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein**

**HHV/HVSH 02/2012**

## **Urteil**

Auf den Einspruch der HSG Schülup/Westerrönfeld vom 06.12.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der OLM HH/SH vom 27.11.2012 betr. Sperre des Spielers XXXXX hat die Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein am 12.12.2012 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

- Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
- Janina Rettner, Eutin, und
- Peter Tiede, Hamburg, als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle wird insoweit geändert, als die weitergehende Sperre durch die Spielleitende Stelle aufgehoben wird. Die Verhängung der Geldstrafe bleibt bestehen.
2. Die Einspruchsgebühr ist der HSG Schülup/Westerrönfeld zurückzuerstatten.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Handballverbände Hamburg und Schleswig-Holstein.

### **Sachverhalt:**

Am 17.11.2012 fand das Meisterschaftsspiel der Oberliga Männer Hamburg/Schleswig-Holstein HSG Schülup/Westerrönfeld (fortan HSG) und dem Preetzer TSV statt. Das Spiel endete 31:29 für die HSG und wurde von den Schiedsrichtern XXXXX und XXXXX geleitet.

Ca. 20 Sekunden vor Spielende traf der Spieler der HSG XXXXX zum 31:29 für die HSG. Beim Zurücklaufen in die eigene Spielhälfte kam es zu einem Beinstellen eines Preetzer Spielers, worauf der Spieler XXXXX zu Boden fiel. Der Feldschiedsrichter nahm diesen Vorfall nicht als strafwürdiges Foul wahr. Nachdem der Spieler XXXXX wieder aufgestanden war, lief er hinter dem stürmenden Preetzer Spieler her und stieß ihn mit Schulter/Brust um. Zu einer Verletzung kam es nicht.

Das Verhalten des Spielers XXXXX wurde von den Schiedsrichtern mit einer Disqualifikation geahndet und als Regel 8:6 eingestuft. Im Schiedsrichterbericht erfolgte die Eintragung

„Disqualifikation nach Regel 8:6. Der Spieler XXXXX Nr.13 (SW) stieß seinen seinen Gegenspieler bei Spielzeit 29:58 sehr hart um, so dass dieser zu Boden fiel. Beide Spieler befanden sich zu diesem Zeitpunkt auf der ballfernen Seite.“

Die Spielleitende Stelle erließ am 23.11.2012 (Zugang 27.11.2012) gegen den Spieler XXXXX einen Bescheid, in dem dieser gem. § 17 (5b) RO/DHB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen sowie einer Geldstrafe von 50,00 € belegt wurde. Eine Stellungnahme des betroffenen Vereins sei bei der Spielleitenden Stelle nicht eingegangen, eine Sperre von drei Meisterschaftsspielen wegen der besonders rücksichtslosen und besonders gefährlichen Aktion sei daher angemessen. Für das Erstellen des Bescheids wurde eine Verwaltungspauschale von 25,00 € erhoben.

Die HSG legte mit Schreiben vom 06.12.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Einspruch ein und beantragte die Rücknahme der verhängten Sperre ihres Spielers XXXXX. Aus ihrer Sicht sei die Aktion kein vorsätzliches Foul und auch kein hartes Umstoßen des Gegenspielers gewesen. Für eine objektive Beurteilung sei eine CD mit dem entsprechenden Spielausschnitt beigelegt.

Schiedsrichter XXXXX hat in einer Stellungnahme vom 09.12.2012 bekundet, es sei an der Mittellinie zu einem Rempler gekommen, der nach Angaben des Schiedsrichters XXXXX nicht strafwürdig gewesen sei. Nachdem der Spieler XXXXX wieder aufgestanden sei, sei er hinter dem Preetzer Spieler hinterher gelaufen und habe diesen mit der Brust/Schulter zu Boden gestoßen. Diese Aktion sei von Ihnen als Regel 8:6b eingestuft worden, da sie besonders vorsätzlich/arglistig gewesen sei und ohne jeglichen Bezug zur Spielhandlung gestanden habe.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der HSG S/W ist gem. § 34 (1) RO/DHB zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Der Antrag auf Aufhebung der weitergehenden Sperre ist auch begründet.

Zunächst wird den Schiedsrichtern bestätigt, dass die von ihnen erfolgte Tatsachenwahrnehmung keine andere Entscheidung als die der „Disqualifikation mit Bericht“ zugelassen habe. Wer seinen Gegenspieler verfolgt, um sich für ein erlittenes Foul zu revanchieren, ohne dass der Ball sich noch beim gefoulten Gegner befand, handelt vorsätzlich oder arglistig im Sinne der Regel 8:6 b ohne jeden Bezug zu einer Spielhandlung. Die dafür ausgesprochene Sanktion Disqualifikation und schriftlicher Bericht ist nicht zu beanstanden.

Die Einspruchsführerin hat zum Beweis des Gegenteils dem Einspruch eine CD beigelegt. Die Ermittlung des Sachverhalts und die Heranziehung der Beweismittel ist Sache des Sportgerichts.

Wenn auch nur Zeuge und Sachverständiger in den §§ 52 und 53 RO/DHB genannt sind, schreibt dennoch die RO den Ausschluss weiterer Beweismittel nicht vor. Nach der Rechtsprechung der obersten Sportgerichte des DHB ist indes eine Videoaufzeichnung nur außerhalb der unwiderlegbaren Tatsachenfeststellung (also z.B. Vorgänge nach Spielschluss) zulässig.

Im Übrigen ist zumindest ein Indiz für die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung, dass die HSG die Disqualifikation des Spielers XXXXX mit der Folge der vorläufigen Sperre von zwei Wochen gem. § 17 (1) RO/DHB hingenommen hat, ohne dass Einspruch eingelegt wurde, sowie auch nicht die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der fünf Tage des § 37 (2) RO/DHB wahrgenommen hat.

Folgerichtig hat die Spielleitende Stelle gem. § 17 (3) RO/DHB anhand des Schiedsrichterberichts geprüft, ob weitergehende Maßnahmen zu treffen wären. Sie ist zur Entscheidung gekommen, dass die Disqualifikation mit anschließender zweiwöchiger Sperre für das Vergehen des Spielers XXXXX nicht ausreicht. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Spielleitenden Stelle, ob sie überhaupt tätig wird und wenn ja, welch höheres Strafmaß sie anlegt.

Das Gericht kann im Einspruchsverfahren gegen eine Sanktionsmaßnahme der Spielleitenden Stelle beides überprüfen und abhängig vom Fehler eine neue Strafzumessung oder eine Reduzierung auf Null vornehmen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Spielleitende Stelle bei der weitergehenden Sperre von drei Spielen gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann.

Der Ordnungsgeber hat die automatische Sperre nach einer Disqualifikation geschaffen, um die von der Spielregel geforderte „weitere Maßnahme der zuständigen Instanz“ zu ersetzen. Nur wenn die automatische Sperre der Schwere des Vergehens nicht gerecht wird, sollte der Hinweis im Spielbericht die Spielleitende Stelle zu weiteren Maßnahmen veranlassen. Das Gericht ist aus Erfahrungssicht aus ihm bekannten Fällen (z.B. „er schlug dem Spieler mit der Faust ins Gesicht“ oder „der Spieler spukte den SR an“) der Überzeugung, dass eine weitergehende Bestrafung mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen bei der hier in Frage stehenden Aktion die Grenzen des eingeräumten Ermessens überschreitet. Die Einstufung nach Regel 8:6 b erfolgte nur wegen der vorsätzlichen und arglistigen Handlung, für die die Disqualifikation mit vorläufiger Sperre eine hinreichende Ahndung darstellt.

Da die Einspruchsführerin in ihrem Antrag nur die Rücknahme der Sperre beantragte, bleibt es bei der Geldstrafe von 50,00 €.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Vorsitzenden betragen 05,80 €.

#### Rechtmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von

14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils unter Beachtung der Formvorschriften beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

gez.  
Holger Dorowski

gez.  
Janina Rettner

gez.  
Peter Tiede

Verteiler: HSG Schulp/Westerrönfeld (Zustellung), Präs HVSH, Präs HHV, VP Recht HVSH, VP Spieltechnik HVSH, VP Finanzen HVSH, Mitglieder VSpG, Vors VG HVSH, VP Finanzen HHV, VP Spieltechnik HHV